



**ZENTRALAUSSCHUSS**  
beim Bundesministerium für Justiz

für die Beamten und Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und die Vertragsbediensteten  
der Planstellenbereiche Justizbehörden in den Ländern und Zentralleitung

Wien, am 06. September 2016

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Betrifft: Stellungnahme (Exekutionsordnungs-Novelle – EO-Nov. 2016)

Bezug: BMJ-Z12.119/0010-I 5/2106

Der Zentralausschuss beim Bundesministerium für Justiz stimmt den beabsichtigten Änderungen in der EO, dem Gerichtsgebührengesetz, dem gerichtlichen Einbringungsgesetz und dem Vollzugsgebührengesetz zu.

Es wird angeregt, den § 25 Abs. 3 EO wie folgt abzuändern:

Die erste Vollzugshandlung muss nicht innerhalb von **4 Wochen** nach Erhalt des Vollzugsauftrages, sondern erst **6 Wochen** nach Erhalt des Vollzugsauftrages erfolgen.

Begründung:

Die in § 249 Abs. 3 normierten Vollzugshandlungen frühestens nach 14 Tagen bringen mit sich, dass Gerichtsvollzieher/innen nur mehr ein Zeitraum von 14 Tagen für den Erstvollzug bleibt, der mit Rücksicht auf die Vielzahl von Vollzugsaufträgen zu kurz bemessen ist.

F.d.



  
(ADir Hofrat Gerhard Scheucher)  
Vorsitzender